



Gebührenverordnung für die Benützung der Parkfelder auf öffentlichem Grund (Park-Gebührenverordnung, PGV)

vom 24. März 2025

Der Gemeinderat Obersiggenthal gestützt auf das Parkierungsreglement vom 1. Dezember 2022 beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) untersteht das Parkieren auf öffentlichem Grund im Bereich der Parkraumzonen einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht.

² Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht kann an einzelnen Tagen ausnahmsweise gesamthaft oder teilweise aufgehoben werden.

§ 2 Weitere Berechtigte

Ergänzend zu den in § 7 Parkierungsreglement aufgeführten Berechtigten (Anwohnende / örtliche Betriebe) werden für folgende Nutzergruppen Parkkarten ausgegeben (vgl. Gesamtübersicht in § 5 lit. a der Park-Gebührenverordnung):

a) Besucher

Personen, die eine Person oder einen Betrieb an einer Adresse in einer Parkraumzone besuchen.

b) Service / Handwerker / Gesundheit

Personen, die bei einer Adresse in einer Parkraumzone eine Arbeits- oder Dienstleistung erbringen für den entsprechenden Zeitraum.

c) Angehörige der Schule / Gemeindeangestellte

¹ Personen, die an der Schule Obersiggenthal unterrichten, eine Dienstleistung erbringen oder bei der Gemeinde Obersiggenthal angestellt sind.

² Auch für die Beanspruchung von Parkfeldern, welche die Gemeinde für Angehörige der Schule oder Gemeindeangestellte gemietet hat (z.B. bei der reformierten Kirche in Nussbäumen), oder von Flächen auf den Arealen der Schulhäuser und Kindergärten muss eine Parkkarte gelöst werden.

§ 3 Parkraumzone I

¹ Die Belegung von Parkfeldern ist grundsätzlich täglich während 24 Stunden gebührenpflichtig.

² Nur Parkkarten für die folgende Berechtigten sind gültig:

- Service / Handwerker / Gesundheit
 - Angehörige der Schule / Gemeindeangestellte
-

§ 4 Parkraumzone II

¹ Der Gemeinderat legt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 des Parkierungsreglements eine gebührenfreie Parkzeit von 4 Stunden fest.

² Für eine darüberhinausgehende Parkzeit sind die Parkkarten aller Berechtigten gültig.

§ 5 Parkkarten pro Nutzergruppe und Fahrzeuge sowie Tarif

Nutzergruppen / Fahrzeuge	Anwohnende	örtliche Betriebe	Besucher	Service/Handwerker/Gesundheit	Angehörige der Schule/Gemeideangestellte	Park & Ride ¹
Tageskarten						
Personenwagen	10	10	10	10	10	8
Lieferwagen	10	10	10	10	10	-
Motorräder	5	5	5	5	5	-
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	10	10	10	10	-	-
Monatskarten						
Personen- und Lieferwagen	60	60	-	60	60	-
Motorräder	30	30	-	30	30	-
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	60	60	-	60	-	-
Jahreskarten						
Personen- und Lieferwagen	600	600	-	600	600	-
Motorräder	300	300	-	300	300	-
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	600	600	-	600	-	-

Preise in CHF

Fahrzeuge müssen den Vorschriften in § 8 Abs. 5 des Parkierungsreglements entsprechen.

§ 6 Ausweis über Parkbewilligung (Parkkarte)

¹ Es werden digitale Parkkarten ausgegeben. Diese müssen vorgängig bezahlt werden.

² Parkkarten für Gäste des Hotels/Restaurants Hirschen werden vom Betrieb, Parkkarten für Besuchende des Pfarrhauses und der katholischen Kirche in Kirchdorf werden vom Sekretariat des Pastoralraums Siggenthal physisch ausgestellt. Es gelten nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkkarten-Formulare. Diese müssen im Original hinter der Windschutzscheibe platziert werden.

¹ nur beschränkte Anzahl auf der Parkierungsanlage Schwimmbad.

§ 7 Öffentliche Parkierungsanlagen (Anhang 1 zum Parkierungsreglement)

Parkierungsanlage	Benützungsberechtigung	Nutzungsdauer, Gebüh- renpflicht	Ta- rif ²	Parkuhr/ gültige Parkkarten
Gemeindehaus (inklusive Kiesplatz)	Keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 30 Minuten sind gratis	1	Bedienung der Parkuhr; Parkkarten für Angehö- rige der Schule und Ge- meindeangestellte
Schulhaus Unterboden	Benutzung nur in Verbindung mit einem Besuch bzw. der Nutzung der Schulanlage Unterboden	Montag – Freitag 18:00 – 22:30 Uhr Veranstaltungen am Wo- chenende 08:00 – 22:30 Uhr	2	Bedienung der Parkuhr; Keine Parkkarten
Oberstufenschul- haus (OSOS)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldi- land, den Sportanlagen, dem Chinderhuus Goldiland	täglich 24 Stunden, Fahr- zeuge können während maximal 18 Stunden ab- gestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehö- rige der Schule und Ge- meindeangestellte
Schulhaus Goldiland	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldi- land, den Sportanlagen, dem Chinderhuus Goldiland. Benützung der Ladestationen für Elektromobilität nur ausserhalb des Schulbetriebes (mit Ausnahme für Angehörige der Schule und Ge- meindeangestellte).	täglich 24 Stunden; Fahr- zeuge können während maximal 18 Stunden ab- gestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehö- rige der Schule und Ge- meindeangestellte
Schwimmbad (inklusive Wiese vor dem Jugendhaus)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldi- land, den Sportanlagen, dem Hal- len- und Gartenbad, dem Chinder- huus Goldiland und dem Jugend- haus (Jugs).	täglich 24 Stunden; Fahr- zeuge können während maximal 18 Stunden ab- gestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehö- rige der Schule und Ge- meindeangestellte
Schwimmbad (Park & Ride)	Park & Ride 10 Parkfelder	Angebot nur werktags ohne Samstag 06:00 – 20:00 Uhr; Fahr- zeuge können während maximal 14 Stunden abgestellt werden		Bedienung der Parkuhr für Tageskarte
Kirchdorf (öffentliche Flächen Parkierungsanlage beim Landgasthof Hirschen)	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 4 Stunden sind gratis		Bedienung der Parkuhr; alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Friedhof	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 4 Stunden sind gratis		Bedienung der Parkuhr; alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Restaurant 3 Sternen	vor allem für Mieter und Gäste 3 Sternen	wird in einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt		Wird in einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt
Schützenhaus Ebni	keine Einschränkung	gratis Fahrzeuge können wäh- rend maximal 18 Stunden abgestellt werden		
Spazierparkplätze	keine Einschränkung	gratis Fahrzeuge können wäh- rend maximal 18 Stunden abgestellt werden		

² Vgl. § 8 Park-Gebührenverordnung.

§ 8 Tarife für gebührenpflichtige Parkfelder auf öffentlichen Parkierungsanlagen

Stunden	Tarif 1 (in CHF)	Tarif 2 (in CHF)
1	1	1
1.5	1.5	1.5
2	2	2
2.5	3.5	2.5
3	5.5	3
3.5	8	3.5
4	10.5	4.0
Jede weitere Stunde	2.5	0.5

§ 9 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Kanzlei kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht genehmigen.

§ 10 Bezahlung

¹ Die Parkkarten können auf der Website der Gemeinde oder mittels Nutzung einer App (Parkingpay), auf www.parkingpay.ch sowie gegen Bezahlung bei der Kanzlei im Gemeindehaus bezogen werden.

² Die Tages-Parkkarte Park & Ride kann nur vor Ort an der Parkuhr beim Schwimmbadparkplatz bezogen werden.

³ Auf den öffentlichen Parkierungsanlagen kann die Parkgebühr und der Start der Parkierdauer nur mittels Benutzung der Parkuhren oder mittels Nutzung einer App (z.B. Twint, Parkingpay) beglichen bzw. gestartet werden.

⁴ Ein Bezug von Parkkarten gegen Rechnung ist nicht möglich.

§ 11 Rückerstattung

Die Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung einer Rückerstattung beträgt pro Parkkarte CHF 25, welche mit der zurückzuerstattenden Parkgebühr verrechnet wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Park-Gebührenverordnung wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2025 per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindegeschreiber

Bettina Lutz Güttler Jürg Stucki